



Code of Conduct für Geschäftspartner

1. Vorwort

Wir haben uns bei der Mayer-Kuvert-network GmbH und mit ihr alle mit ihr verbundenen Unternehmen („Mayer-Gruppe“) das Ziel gesetzt, innovative Produkte zu entwickeln und erfolgreich zu vermarkten. Dabei wollen wir auch die bestehenden Produkte zum Nutzen der Kunden stetig verbessern.

Wir arbeiten hart daran, eines der angesehensten und erfolgreichsten Unternehmen in der Papierverarbeitung zu sein. Dieses Ziel können wir nur dann erreichen, wenn wir das Vertrauen und die Unterstützung unserer Mitarbeitenden, Gesellschafter, Geschäftspartner und der Gesellschaft im Allgemeinen haben.

Unser Code of Conduct spiegelt unsere Verpflichtung, als sozialverantwortliches Unternehmen die Erwartungen unserer Anspruchsgruppen zu erfüllen, wider. Er umfasst die grundlegenden Prinzipien und Regeln für ethisches unternehmerisches Handeln. Wir sind der Auffassung, dass die Art und Weise, wie wir unsere Geschäftsergebnisse erreichen, genauso wichtig ist wie das Ergebnis selbst.

Unsere Geschäftspartner, ihre Erfahrung und ihre Qualität sind ein wesentlicher Bestandteil unseres Unternehmenserfolgs. In der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern geht es der Mayer-Gruppe darum, die eigenen Werte zu teilen und hohe Maßstäbe an das Verhalten derer zu legen, die sie vertreten oder mit denen sie Geschäfte machen. Wir erwarten daher von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich an die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie in diesem Kodex beschriebenen Grundprinzipien halten.

Zu diesem Zwecke müssen die in diesem Code of Conduct für Geschäftspartner festgelegten Standards durch diese anerkannt und auch in Bezug auf Ihre Geschäftspartner umgesetzt werden.

2. Umweltschutz und Nachhaltigkeit

- a) Der Geschäftspartner wird seine unternehmerische Tätigkeit auf eine nachhaltige und ökologisch verantwortliche Weise ausüben und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Umwelt umsetzen.

Bevorzugt sollen Produkte und Leistungen beschafft werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Aufrüstbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen und die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen weniger Verpackung (bzw. Mehrweg- oder umweltfreundliche Verpackungen) aufweisen, zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind. Diese Produkteigenschaften sind nicht nur umweltgerecht, sondern können in der Langzeitperspektive auch Kosteneinsparungen bedeuten.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich

- alle für ihn geltenden Rechtsvorschriften zur Nachhaltigkeit sowie zum Umweltschutz einzuhalten,
- angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die aus seiner unternehmerischen Tätigkeit entstehen können, zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

- b) Chemikalienmanagement

Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, die zulässigen chemischen Grenzwerte in Übereinstimmung mit der EU-REACH-Verordnung einzuhalten. Es ist ein robustes Chemikalienmanagementsystem zu implementieren und es sind Due-Diligence-Prüfungen durchzuführen, um die Einhaltung zu gewährleisten.

Bei der Produktion wird auf den Einsatz von Chlor sowie den aktuellen Richtlinien zu den Mineralölbestandteilen und anderen schädlichen Chemikalien verzichtet, was die Umweltbelastung durch die Herstellung reduziert. Für die Lagerung und Mischung der Leime, Druckfarben und Betriebsstoffe stehen separate Lagerräume mit den entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (Auffangwannen, Explosionsschutz und CO₂-Löschanlage) zur Verfügung.

- c) Holz, Papier

Die Mayer-Gruppe verpflichtet sich, ab dem 01.01.2026 die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR) einzuhalten. Dies beinhaltet die Einhaltung der in der EUDR vorgeschriebenen Informationsbeschaffung, Risikobewertung, ggf. Risikominimierung sowie die Abgabe der Sorgfaltserklärung. Um in diesem Bereich rechtskonform arbeiten zu

können, erwarten wir von unseren Geschäftspartnern die gleiche Sorgfalt bei der Bereitstellung aller Informationen in der Lieferkette.

Die Mayer-Gruppe setzt sich dafür ein, dass die Gewinnung der Rohstoffe unserer Produkte nicht zur Schädigung von Wäldern mit hohem Naturschutzwert oder Wäldern mit hohem Kohlenstoffbestand beiträgt. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern. Ein wichtiger Baustein ist hier der Einsatz von möglichst viel Recyclingmaterial sowie die Zertifizierungen nach FSC oder PEFC:

3. Menschenrechte

Die Mayer-Gruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie Ihren Geschäften mit Integrität und unter Einhaltung hoher ethischer Standards nachgehen. Hierzu zählen insbesondere die Wahrung der international anerkannten Menschenrechte.

4. Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit

Die Mayer-Gruppe akzeptiert keinen Einsatz von Zwangs- oder Pflichtarbeit.

Dementsprechend müssen unsere Geschäftspartner Folgendes unterlassen:

- Unfreiwillige Arbeit, einschließlich Arbeit, die unter Androhung von Strafen oder Sanktionen verrichtet wird
- Zwangs- oder Pflichtarbeit in all ihren Formen
- Verlangen von Kautionen oder finanziellen Sicherheiten von Beschäftigten
- Einbehaltung von Ausweispapieren (wie Pässe, Personalausweise usw.)
- Einsatz von Schuldknechtschaft jeglicher Art oder die Erlaubnis oder Ermutigung von Mitarbeitenden, sich durch Einstellungsgebühren, Geldstrafen oder andere Mittel zu verschulden
- Nichtbeachtung des Rechts der Mitarbeitenden, ihr Arbeitsverhältnis mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden
- Nichtbeachtung des Rechts der Beschäftigten, den Arbeitsplatz nach ihrer Schicht zu verlassen

5. Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der unternehmerischen Tätigkeit dürfen vom Geschäftspartner oder von dessen Lieferanten, Kinder beschäftigt oder sonst einbezogen werden. Der Geschäftspartner wird im Rahmen seiner sowie in Bezug auf die unternehmerische Tätigkeit seiner Geschäftspartner, durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit eingehalten werden.

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, dokumentierte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, um sicherzustellen, dass in ihren eigenen Betrieben oder in ihren Lieferketten keine Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich Menschenhandel, oder Kinderarbeit stattfindet.

6. Sicherstellung der Vereinigungsfreiheit und des Rechtes auf Kollektivverhandlungen

Die Mayer-Gruppe respektiert die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, und wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner dasselbe tun. Das bedeutet konkret, dass die Geschäftspartner

- nicht in das Recht ihrer Mitarbeitenden eingreifen, Gewerkschaften oder andere Vereinigungen ihrer Wahl zu gründen und ihnen beizutreten
- nicht von einer Mitgliedschaft in Gewerkschaften abraten
- gewählte Arbeitnehmervertreter anerkennen und sicherstellen, dass sie nicht diskriminiert werden

– die Rechte zur Führung von Kollektivhandlungen nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Gesetze und Vorschriften nicht eingeschränkt werden dürfen. Die Beschäftigten dürfen wegen der Wahrnehmung dieser Rechte nicht diskriminiert werden.

7. Angemessene Arbeitsentgelte

Der Geschäftspartner wird gesetzliche oder tarifliche Vorgaben zu Mindestlöhnen, Überstundenregelungen und Sozialleistungen umsetzen. Vorgaben zu Arbeitszeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen des Produktionslandes, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

8. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner wird seine Arbeitsbereiche so ausgestalten und in einem Zustand halten, dass diese frei von Gesundheitsgefahren genutzt werden können. Zustände am Arbeitsplatz und in betrieblichen Einrichtungen und Arbeitsbedingungen, die grundlegende Menschenrechte verletzen, sind verboten. Insbesondere Heranwachsende (Jugendliche) sollen keinen gefährlichen, unsicheren oder ungesunden Umständen ausgesetzt werden, die ihre Gesundheit und Entwicklung gefährden. Das Personal soll regelmäßig über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geschult/unterwiesen werden.

9. Diskriminierungsfreie Arbeitsumgebung, Diversität und Inklusion

Der Geschäftspartner ist zu einer fairen und gleichen Behandlung seiner Mitarbeitenden und aller Personen, die mit ihm in Kontakt treten verpflichtet. Eine Diskriminierung insbesondere aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Identität, des Alters, der Religion oder Weltanschauung, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der nationalen oder sozialen Herkunft

oder einer Behinderung der Beschäftigten ist verboten.

Der Geschäftspartner setzt die Gleichbehandlungsgrundsätze, insbesondere die Verpflichtung zu gleicher Bezahlung für gleiche Arbeit und die Sicherstellung gleicher Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten, im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit um.

10. Unternehmensführung

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeiten alle anwendbaren Gesetze, Rechtsvorschriften und behördlichen Vorgaben einzuhalten.

11. Schutz von Daten

Der Geschäftspartner verpflichtet die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere Vorgaben zur grenzüberschreitenden Datenübermittlung und zur Cybersicherheit.

12. Schutz der Vertraulichkeit und von Geschäftsgeheimnissen

Der Geschäftspartner wird seine Mitarbeitenden und seine Geschäftspartner auf die Einhaltung der Vertraulichkeit und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen der Mayer-Gruppe verpflichten und diese vor einer Offenlegung gegenüber Dritten umfassend schützen.

13. Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Die Mayer-Gruppe verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Geschäftspartnern, die Betrug, Korruption oder andere schwerwiegende Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Wettbewerbsrecht begehen.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zu einer fairen und verantwortungsvollen unternehmerischen Tätigkeit und stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden und/oder Vertreter sich nicht an Bestechungen und/oder Korruption beteiligen, die den Anschein einer unzulässigen Beeinflussung erwecken könnten.

14. Geldwäschebekämpfung, Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Der Geschäftspartner hat alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

15. Einhaltung von Handels- und Wirtschaftssanktionen:

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle anwendbaren Handels- und Wirtschaftssanktionen bei seiner gesamten Geschäftstätigkeit einzuhalten. Dazu gehören insbesondere:

- Internationale und nationale Sanktionen, die von den Vereinten Nationen, der Code of Conduct für Geschäftspartner

Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika sowie anderen relevanten Staaten oder Institutionen erlassen wurden.

- Die Sicherstellung, dass weder Materialien, noch Produkte oder Dienstleistungen in einer Weise bezogen, genutzt oder bereitgestellt werden, die gegen diese Sanktionen verstoßen.

16. Kartellrecht und fairer Wettbewerb

Der Geschäftspartner wird alle nationalen und internationalen kartellrechtlichen Gesetze und Vorschriften, insbesondere Art. 101 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befolgen und keine illegalen und wettbewerbsbeschränkenden Absprachen mit anderen Wettbewerbern treffen.

Der Geschäftspartner wird alle nationalen und internationalen wettbewerbsrechtlichen Gesetze und Vorschriften befolgen und keine unlauteren Geschäftshandlungen vornehmen.

17. Interessenskonflikte

Der Geschäftspartner wird erforderliche Vorkehrungen treffen, um Interessenskonflikte zwischen ihm und Mayer-Gruppe bzw. in Bezug auf die an der geschäftlichen Beziehung beteiligten Mitarbeitenden zu vermeiden.

Der Geschäftspartner wird die Mayer -Gruppe nach Kenntniserlangung alle Interessenskonflikte oder Situationen offenlegen, die den Anschein eines Interessenskonflikts erwecken oder einen tatsächlichen Interessenskonflikt in seiner Beziehung zur Mayer-Gruppe oder der Erfüllung des Vertrags hervorrufen.

18. Lieferketten

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Risiken in seinen Lieferketten zu überwachen und angemessene Maßnahmen zur Risikoreduzierung zu ergreifen.

19. Verpflichtung des Geschäftspartners

Der Code of Conduct für Geschäftspartner ist integraler Bestandteil der zwischen der Mayer-Gruppe und ihrem Geschäftspartner bestehenden vertraglichen Grundlagen.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Geschäftspartner, ergänzend zu den zwischen ihm und Mayer-Gruppe bestehenden vertraglichen Regelungen zur Umsetzung und Einhaltung aller in diesem Code of Conduct für Geschäftspartner definierten Standards. Der Geschäftspartner wird dafür Sorge tragen, dass die in diesem Code of Conduct für Geschäftspartner beschriebenen Standards durch Mitarbeitende sowie wiederum seine

Geschäftspartner anerkannt und umgesetzt werden.

20. Transparenz und Nachweisführung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, der Mayer-Gruppe auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen oder Nachweise vorzulegen, die die Einhaltung des Code of Conducts für Geschäftspartner sowie der Handels- und Wirtschaftssanktionen belegen.

21. Haftung

Sollte der Geschäftspartner gegen die Verpflichtungen dieses Schreibens verstoßen, behält sich die Mayer-Gruppe das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten, einschließlich der Kündigung bestehender Verträge und der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen.

22. Subsidiarität

Sofern die Verpflichtungen nach diesem Code of Conduct für Geschäftspartner im Widerspruch zu den zwischen dem Geschäftspartner und der Mayer-Gruppe bestehenden Verträgen stehen, gehen die vertraglichen Verpflichtungen den Verpflichtungen aus diesem Code of Conduct für Geschäftspartner vor. Diese Regelung gilt insbesondere auch in Zweifelsfällen.

Dieses Schreiben gilt als bindende Vereinbarung.